



HESSISCHER LANDTAG

06. 03. 2017

Kleine Anfrage

des Abg. Rentsch (FDP) vom 18.01.2017

**betreffend Einnahmen der Justizbehörden, Bericht vom 21.12.2016 zum
Beschlussprotokoll der 11. Sitzung UFV vom 16.09.2016**

und

Antwort

der Ministerin der Justiz

Vorbemerkung des Fragestellers:

In dem Bericht vom 21.12.2016 zum Beschlussprotokoll der 11. Sitzung UFV vom 16.09.2016 wird von zahlreichen Maßnahmen berichtet, die der Straffung und Effizienz der Arbeitsabläufe in den Gerichtskassen dienen.

Unter anderem hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zum 01.01.2015 unter Erweiterung der Aufgaben des Referats Finanzen ein Fachreferat als spezialisierte Stelle in Hessen eingerichtet. Diesem Fachreferat wurde zudem die zwangsweise Beitreibung von Zahlungsansprüchen aus Rechtssachen gegen Kostenschuldner/innen mit (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands konzentriert.

Ferner wurde die Vollstreckungssoftware *avviso*[®] implementiert, Servicezeiten in den Gerichtskassen eingeführt und die Pilotierung eines Kassenautomaten erfolgreich abgeschlossen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wurde die erforderliche Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung mittlerweile abgeschlossen bzw. bis wann ist damit zu rechnen?

Die Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung wird derzeit vorbereitet. Der Verordnungsentwurf wird der Landesregierung bis zum Ende des dritten Quartals 2017 vorgelegt.

Frage 2. Ab wann wird es möglich sein, wie geplant auch Einwohnermeldeamtsabfragen über die Vollstreckungssoftware *avviso*[®] zu tätigen?

Die IT-Stelle der hessischen Justiz prüft derzeit die technischen und vergaberechtlichen Anforderungen für die Implementierung des Online-Abrufs von Einwohnermeldeamtsabfragen über die Vollstreckungssoftware *avviso*[®]. Gegenwärtig sind verschiedene Anpassungen der Vollstreckungssoftware geplant, die sukzessive nach Priorität vorgenommen werden. Da die Gerichtskassen bereits über die Möglichkeit verfügen, elektronische Einwohnermeldeamtsabfragen über eine Drittanwendung zu tätigen, wird diese zusätzliche Erweiterung der Vollstreckungssoftware nicht mit der höchsten Priorität behandelt. Die Umsetzung wird daher voraussichtlich im Jahr 2019 erfolgen.

Frage 3. Wurde die "Geschäftsordnung für die Gerichtskassen in Hessen" für eine standortunabhängig gleichförmige Verfahrensweise mittlerweile umgesetzt bzw. bis wann ist damit voraussichtlich zu rechnen?

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main erarbeitet derzeit einen entsprechenden Geschäftsordnungsentwurf, der noch im ersten Quartal 2017 vorliegen soll. Nach Abstimmung des Entwurfs mit dem Geschäftsbereich und den Personalvertretungsorganen könnte die Geschäftsordnung - je nach dem Ergebnis der Beteiligungen - ab dem zweiten Quartal 2017 in Kraft gesetzt werden.

Frage 4. Gibt es anhand der bisherigen Erfahrungswerte mit den eingeführten Servicezeiten in den Gerichtskassen weiteren Handlungs- bzw. Veränderungsbedarf, um ein störungsfreies Arbeitsumfeld gewährleisten zu können?

Die Servicezeiten haben sich bewährt. Daher sind derzeit keine Änderungen geplant.

Frage 5. Bis wann wird die geplante Schließung der Konten der Gerichtskassen Gießen, Darmstadt und Wiesbaden bei der Helaba sowie die ausschließliche Nutzung des Bankkontos der Gerichtskasse Kassel für Zahlungen zum automatisierten Mahnverfahren endgültig umgesetzt sein?

Auf den zur Schließung vorgesehenen Bankkonten gehen noch Dauerzahlungen von Kostenschuldern ein. Dabei handelt es sich überwiegend um Ratenzahlungen im Rahmen von Prozess- und Verfahrenskostenhilfesachen, in denen die Zahlung von Raten schon vor der im Jahr 2016 erfolgten Kontenumstellung festgesetzt worden war. Da jeweils maximal 48 Raten zu zahlen sind, ist mit der finalen Schließung der Bankkonten im Jahr 2020 zu rechnen. Eine frühere Schließung wäre nur mit einer vorherigen Umstellung der Dauerzahlungen möglich, die allerdings wegen des damit verbundenen Aufwands unwirtschaftlich wäre.

Frage 6. Bis wann werden weitere Kassenautomaten in den Gerichtskassen und weiteren Amtsgerichten vollständig aufgestellt sein?

Im Dezember 2016 wurden die Kassenautomaten der ersten Charge an den Amtsgerichten Frankfurt am Main, Wiesbaden, Darmstadt, Kassel und Gießen aufgestellt. Der am Standort Wiesbaden bisher eingesetzte Kassenautomat aus dem Pilotbetrieb wurde dabei ersetzt. Damit sind alle Gerichtskassenstandorte mit Kassenautomaten ausgerüstet. Die Kassenautomaten an den Standorten Frankfurt am Main, Darmstadt, Kassel und Gießen werden in Betrieb genommen, sobald alle Funktionen der Betriebssoftware einsatzbereit sind und die jetzt noch erforderliche Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zu der angepassten Dienstanweisung für den Betrieb der Kassenautomaten vorliegt; der Hessische Rechnungshof hat der Dienstanweisung bereits zugestimmt. Außerdem ist der Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens mit dem Hauptpersonalrat abzuwarten.

Die derzeitige Projektplanung geht von der Aufstellung der für die zweite Charge vorgesehenen Kassenautomaten bei den Amtsgerichten Fulda, Hanau, Limburg a.d. Lahn, Offenbach am Main und Marburg bis zur Jahresmitte 2017 aus. Im Anschluss daran wird die Aufstellung der Kassenautomaten bei den für die dritte Charge vorgesehenen Amtsgerichten Bad Hersfeld, Wetzlar, Friedberg, Groß-Gerau und Bensheim vorbereitet.

Frage 7. Wird es durch die geplante Schließung der Kassenschalter in den Gerichtskassen und den Amtsgerichten in Fulda, Hanau, Limburg, Offenbach und Marburg sowie der Aufstellung neuer Kassenautomaten zu Entlassungen von Mitarbeitern kommen?

Die geplante Schließung der Kassenschalter wird zu keinen Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden an anderer Stelle eingesetzt.

Frage 8. In welchem Rhythmus sind kasseninterne Prüfungen durch die Kassenleitungen zur Überwachung der Vollstreckungstätigkeit vorgesehen?

Pro Quartal werden 25 % der Vollstreckungsbuchhaltungen geprüft, sodass jeweils nach einem Jahr sämtliche Vollstreckungsbuchhaltungen einer Prüfung unterzogen worden sind.

Wiesbaden, 23. Februar 2017

Eva Kühne-Hörmann